



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land
Tel: +43(0)4273/2050-0, E-Mail: maria-woerth@ktn.gde.at, www.maria-woerth.info

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 12. Dezember 2023, Zahl: 851-1/1/2023 mit der die Kanalgebühren der Gemeinde Maria Wörth (Kanalgebührenverordnung) ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Möglichkeit der Benützung und die Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Maria Wörth werden von der Gemeinde Maria Wörth Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühren ergeben sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.

(2) **Der Gebührensatz beträgt** **Euro 225,00**
inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren ist der Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.10.2008, Zahl: 715/H/Ja/2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Perdacher